

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 350

Öffentliche Sekundarschulen
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	129	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350.	—	—	—	—

 Erläuterungen

Zu Kapitel 05 350:

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Bildungsgang	Stand 15.10.2011 - Schüler -	Haushalt 2012 Voraussicht- licher Stand 15.10.2012 - Schüler -	Haushalt 2013 Voraussicht- licher Stand 15.10.2013 - Schüler -
Sekundarschule	-	-	13.794

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt werden.
3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320 und 05 330 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Siehe Haushaltsvermerk bei den Ausgaben des Kapitels 05 020.

Personalausgaben

422 01	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	24 473 800	2 005 500	+22 468 300	292
--------	-----	--	------------	-----------	-------------	-----

Planstellen

2013	2012	
1	—	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
99	—	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
100	—	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
87	—	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
286	—	Stellen
47	30	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
50	—	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -
39	—	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen einer Sekundarschule -
236	—	Lehrer/Lehrerin - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
372	30	Stellen

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben :**Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:**

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2013	Stellen 2012
Sekundarschule	13.553	16,27	16,27	833	90
Gemeinsamer Unterricht					
Förderschwerpunkt Lernen	87	10,47	10,47	8	–
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	12	6,14	6,14	2	–
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung	39	5,89	5,89	7	–
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	99	7,83	7,83	13	–
Förderschwerpunkt Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	4	4,17	4,17	1	–
Zusammen	13.794	–	–	864	90
Für den gemeinsamen Unterricht ist der Grundbedarf in Höhe von 31 Stellen im Kapitel 05 390 - Öffentliche Förderschulen - veranschlagt	–	–	–	-31	–
Grundstellenzahl	–	–	–	833	90
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 13.794 (-) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -				170	–
b) Ausbau der Leitungszeit				10	–
Stellen für den Unterrichtsbedarf				1.013	90
Dazu zum Ausgleich					
b) für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				1	–
Stellen insgesamt				1.014	90
Es werden ausgebracht:				2013	2012
Planmäßige Beamte/Beamtinnen				1.014	90

Zu Titel 422 01:**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	1	–
A 14	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	199	–
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	87	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	87
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	104	–
A 13 g.D.	Nach der Zahl und Größe der Schulen	89	–
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	236	–
A 12	Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel	–	236
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	720	–
A 12	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	1
A 12	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	199
A 12	Ausbau der Leitungszeit	10	–
A 12	Mehrbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	1	–
Zusammen		1447	523

Für die Bemessung der Lehrerschaft wird von folgenden Parametern ausgegangen:
Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	11 203 000	5 992 400	+5 210 600	—
--------	-----	---	------------	-----------	------------	---

Planstellen

2013	2012	
		Bes.Gr. A 15
2	—	Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-
2	—	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
—	12	Realschulrektor/Realschulrektorin -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern-
2	—	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
—	9	Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-
6	21	Stellen
		Bes.Gr. A 14
8	—	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
—	12	Realschulkonrektor/Realschulkonrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I- Rektor/Rektorin -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern-
1	—	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
2	12	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
1	—	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
2	—	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
8	—	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
36	22	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule - Oberstudienrat/Oberstudienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-
58	46	Stellen

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:**Kurzbeschreibung Gemeinschaftsschule**

Im Rahmen eines sechsjährigen Schulversuches können Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschullehrer erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Am 15. Oktober 2011 nehmen 12 (-) Schulen am Schulversuch teil.

Bildungsgang	Stand 15.10.2011 - Schüler -	Haushalt 2012 Voraussicht- licher Stand 15.10.2012 - Schüler -	Haushalt 2013 Voraussicht- licher Stand 15.10.2013 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	1.154	2.310	3.500
Zusammen	1.154	2.310	3.500

Zu Titel 422 60:

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2013	Stellen 2012
Sekundarschule	3.352	15,62	15,62	215	146
Gemeinsamer Unterricht					
Förderschwerpunkt Lernen	82	10,47	10,47	8	1
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	-	6,14	6,14	-	-
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung	6	5,89	5,89	1	1
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	60	7,83	7,83	7	2
Förderschwerpunkt Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	-	4,17	4,17	-	-
Zusammen	3.500	-	-	231	150
Für den gemeinsamen Unterricht ist der Grundbedarf in Höhe von 16 Stellen im Kapitel 05 390 - Öffentliche Förderschulen - veranschlagt	-	-	-	-16	-4
Grundstellenzahl	-	-	-	215	146
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 3.500 (2.310) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H.				45	30
b) Ausbau der Leitungszeit				2	-
c) Versuchszuschlag				6	6
Stellen für den Unterrichtsbedarf				268	182
Dazu zum Ausgleich					
für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				1	1
Stellen insgesamt				269	183

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 13				
	20	12 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule - Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-				
		Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -				
	10	— Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen einer Sekundarschule -				
	3	— Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin-				
	69	42 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
	102	54 Stellen				
		Bes.Gr. A 12				
	103	62 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
	269	183 Planstellen				
		davon				
	—	Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
	166	121 Höherer Dienst				
	103	62 Gehobener Dienst				
	—	— Mittlerer Dienst				
	—	— Einfacher Dienst				

Erläuterungen

Es werden ausgebracht:	2013	2012
Planmäßige Beamte/Beamtinnen	269	183
Zusammen	269	183

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	15
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	14	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	14
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	22	–
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	13	–
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	27	–
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	–	13
A 12	Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel	–	27
A 12	Herabstufung aus A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	15	–
A 12	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	62	–
A 12	Ausbau der Leitungszeit	2	–
Zusammen		157	71

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
427 60	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	53
547 60	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	500 000	500 000	—	—
633 60	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 650 000	2 000 000	-350 000	222
Summe Titelgruppe 60.			13 353 000	8 492 400	+4 860 600	275
Titelgruppe 61						
Modellversuch "PRIMUS"						
1. Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.						
2. Bei zwingendem Bedarf können Leitungsämter der Kapitel 05 310, 05 320 und 05 330 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.						
422 61	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	258 500	—	+258 500	—
Planstellen						
		2013	2012			
		2	—	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-		
		10	—	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-		
		12	—	Planstellen		
		—	—	davon Dienstwohnungsinhaber		
Gliederung nach Laufbahngruppen						
		2	—	Höherer Dienst		
		10	—	Gehobener Dienst		
		—	—	Mittlerer Dienst		
		—	—	Einfacher Dienst		
427 61	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 61	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			258 500	—	+258 500	—
Gesamtausgaben Kapitel 05 350.			38 085 300	10 497 900	+27 587 400	641
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350.			500 000	2 000 000	-1 500 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 547 60:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 60:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

Zu Titelgruppe 61:

Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS"

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **SEK**undarstufe) soll ab 1. August 2013 erprobt werden, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Bis zu 15 Schulen können den Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erproben. Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Es können auch Schulen der Sekundarstufe I und II (Gesamtschulen, Gymnasien) eingebracht werden. In diesem Fall ist die gymnasiale Oberstufe nicht Teil des Schulversuchs. In der ersten von zwei Antragsrunden wird mit sieben bis acht Schulen gerechnet.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags.

Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Kindergarten- und Grundschulleitern erteilt.

Zu Titel 422 61:

Eine Schülerprognose zum Modellversuch ist derzeit nicht möglich; daher werden sämtliche Schüler/innen sowie Lehrer/innen weiterhin den übrigen Schulformen zugeordnet.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 h.D.	Stellen für den Mehrbedarf an Schulen im Modellversuch "PRIMUS"	2	–
A 12	Stellen für den Mehrbedarf an Schulen im Modellversuch "PRIMUS"	10	–
Zusammen		12	–

Zu Titel 547 61:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 61:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.